



Ausschussdrucksache 21(10)73-B
vom 1. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
der VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz e. V.

für die 30. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/6809

am Freitag, dem 11. September 2026,
8:00 Uhr bis 10:00 Uhr

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im
Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und
Heimat am 11. September 2026 zum Entwurf**

**eines fünften Gesetzes zur Änderung des
Tierschutzgesetzes von**

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

(2. September 2026)

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat („Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“) eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu können.

Mit dem Entwurf soll die verpflichtende Videoüberwachung in bestimmten Schlachteinrichtungen in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden. Aus unserer Sicht ist dies ein wichtiger Schritt, um den Schutz von Tieren im Rahmen der Schlachtung zu verbessern.

Eine routinemäßige Überwachung der Arbeitsabläufe in Schlachteinrichtungen ist von großer Bedeutung. In diesen Betrieben treffen häufig belastende Arbeitsbedingungen sowie ungelerntes oder nur zeitweise beschäftigtes Personal aufeinander. Unter diesen Umständen können Unachtsamkeit, Zeit- und Leistungsdruck schnell zu erheblichen Belastungen für die Tiere führen – bis hin zu Tierleid oder sogar Tierquälerei.

Die Videoüberwachung aller relevanten Bereiche schafft eine wichtige Grundlage, um dieser Problematik durch externe und unabhängige Kontrollmechanismen wirksam zu begegnen. Sie kann zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden beitragen und die Verbesserung der betriebsinternen Prozesse zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben unterstützen. Darüber hinaus erleichtert sie den amtlichen Veterinärbehörden eine unabhängige Überwachung und ermöglicht es, systematische Verstöße leichter zu identifizieren.

Auch für strafrechtliche Ermittlungen aufgrund von intern oder extern angezeigten Tierschutzverstößen auf Schlachtbetrieben stellt die verpflichtende Videoüberwachung ein wesentliches Instrument dar. Vor diesem Hintergrund ist der



Tierschutz.
Weltweit.

entsprechende Vorschlag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Paragraph 4d (1)

Die optisch-elektronischen Einrichtungen nach Maßgabe des Absatzes 3 sollten durch moderne technische Möglichkeiten ausgewertet werden. Der Einsatz geeigneter Software, zum Beispiel KI, kann Behörden dabei unterstützen, auffällige Situationen schneller zu erkennen und die Auswertung großer Datenmengen effizienter zu gestalten.

Weil menschliche Kontrolle nicht kontinuierlich möglich-, und außerdem fehleranfällig-, und personell kaum leistbar ist, blieben zahlreiche Tierschutzverstöße unerkannt. KI-gestützte Videoanalyse ist technisch umsetzbar und in allen Schlachtsettings einsetzbar (Großbetrieb, kleiner Betrieb, mobil). Für die meisten tierschutzrelevanten Situationen existieren marktreife Systeme.

Die KI ist enorm ausgereift für die Erkennung der Tierdichte, bei auffälligem Verhalten, Staubildung, Erkennung, ob ein Treibmittel eingesetzt wird, gegenläufige Personenbewegung, Personenerkennung, und Teile der Betäubungskontrolle. Für mehrere dieser Aufgaben werden in Studien Genauigkeiten von über 98% erreicht.

Einschränkungen bestehen zwar bei der Erkennung unzulässiger Mensch-Tier-Interaktionen, weil hier eine Handlung bewertet werden muss. Bei der Bewertung komplexer Handlungen – etwa der Unterscheidung zwischen zulässigem Antippen und unzulässigem Schlag mit dem Treibpaddel – liegt die Genauigkeit bei den besten allgemeinen KI-Modellen aber bereits bei rund 73 %.

Die Videoüberwachung wird mit KI zu einem echten Kontrollinstrument, das viel mehr leisten kann, als das menschliche Auge und dabei rund um die Uhr im Einsatz ist.



Tierschutz.
Weltweit.

Zu Paragraph 4d (2)

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, die verpflichtende Videoüberwachung ausschließlich auf solche Schlachteinrichtungen zu beschränken, in denen jährlich mehr als 1.000 Großvieheinheiten (GVE) an Säugetieren oder mehr als 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Nach Angaben der Bundesregierung würden damit lediglich 232 Betriebe unter die Pflicht fallen, obwohl es in Deutschland insgesamt mehr als 4.500 Schlachteinrichtungen gibt.

Diese weitreichende Ausnahme ist fachlich weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt. § 4 Absatz 2 sollte daher gestrichen werden.

Eine verpflichtende Videoüberwachung muss in allen Schlachteinrichtungen gelten – insbesondere in solchen, in denen aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen kein Tierschutzbeauftragter vor Ort ist. In diesem Zusammenhang – wie teilweise in der Debatte um den Gesetzentwurf geschehen – nur von „kleinen“ Betrieben zu sprechen, greift zu kurz: Auch diese Betriebe können täglich beziehungsweise wöchentlich erhebliche Tierzahlen schlachten – beispielsweise bis zu 410 Puten täglich oder 96 Schweine pro Woche.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst ausgeführt, sind auch in kleineren und mittelgroßen Betrieben bereits schwerwiegende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben dokumentiert worden. Dazu zählen unter anderem die Schlachthöfe in Hürth, Hakenberg, Miltenberg,¹ Tauber-Bischofsheim, Gärtringen, Biberach a. d. Riss,² Hohengöhren, Düdenbüttel, Flintbek, Werne und Selm³. Bei einer gezielten Untersuchung kleiner und mittelständischer Unternehmen im Regierungsbezirk Darmstadt wurde bei 39 Prozent der Schweine, 49 Prozent der Rinder und 45 Prozent der Schafe eine unzureichende oder zweifelhafte Betäubung festgestellt. 61 Tiere sollten sogar weiterverarbeitet werden, obwohl sie sich noch bewegten.⁴ Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Verstöße deutlich



Tierschutz.
Weltweit.

höher liegt als die bislang – meist durch versteckte Kameraaufnahmen – bekannt gewordenen Fälle.

Das Tierschutzgesetz ist als Individualtierschutz ausgestaltet. Es schützt jedes einzelne Tier als Mitgeschöpf – unabhängig davon, an welchem Ort in Deutschland es sich befindet oder in welcher Schlachteinrichtung es getötet wird. Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich nicht nachvollziehbar, den Grad des Schutzes eines Tieres davon abhängig zu machen, in welchen Schlachthof es verbracht wird.

Aus juristischer, wie aus tierschutzfachlicher Sicht ist es daher unerheblich, welcher Anteil der Schlachttiere durch den vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich erfasst würde. Entscheidend ist, dass jedem einzelnen Tier der gesetzliche Schutz gegeben wird, dass potenzielle tierschutzrechtswidrige Handlungen zuverlässig aufgedeckt werden.

Im Sinne des Individualtierschutzes sind Verstöße in sämtlichen Schlachteinrichtungen als gleichermaßen relevant einzustufen. Eine Beschränkung der Videoüberwachung auf einzelne Kategorien von Betrieben liefe dem gesetzlichen Schutzzweck zuwider und würde ein ungerechtfertigtes Schutzniveaufälle zwischen Tieren erzeugen. Nur eine flächendeckende Videoüberwachung sämtlicher Schlachtprozesse wird dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz angemessen gerecht und gewährleistet den einheitlichen Schutz jedes einzelnen Tieres.

Die Einführung von Ausnahmen innerhalb eines Überwachungssystems birgt zudem die erhebliche Gefahr, dass diese gezielt genutzt werden, um die gesetzliche Regelung zu unterlaufen. Personen, die kranke oder launfähige Tiere widerrechtlich schlachten lassen möchten, um beispielsweise den wirtschaftlichen Verlust einer Nottötung eines kranken Tieres zu vermeiden, könnten bevorzugt diejenigen Schlachthöfe aufsuchen, die nicht der verpflichtenden Videoüberwachung unterliegen.



Tierschutz.
Weltweit.

Ein System mit Ausnahmen schafft somit nicht nur Schlupflöcher für gezielte Umgehungen, sondern gefährdet auch die einheitliche Durchsetzung des Tierschutzrechts.

Um mögliche finanzielle Belastungen kleinerer und mittelgroßer Betriebe abzufedern und einer weiteren Zentralisierung der Schlachtkapazitäten vorzubeugen, sollten Förder- und Unterstützungsprogramme geprüft werden – etwa im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Zu Paragraph 4d (3)

Aus Sicht des Tierschutzes ist es relevant, dass auch das sogenannte Eingeweideband verpflichtend als Bereich in die Videoüberwachung einbezogen wird, um Verstöße gegen das Verbot der Schlachtung hochträchtiger Tiere zu dokumentieren. Auf dieses Transportband fallen die Eingeweide beim Ausnehmen der Tiere – befindet sich auf dem Band gegebenenfalls ein voll entwickeltes Kalb, wäre das ein klar erkennbarer Tierschutzverstoß. Daher ist dies ein wichtiger Kontrollpunkt und sollte mit von der Regelung umfasst werden.

Auch außerhalb des regulären Schlachtbetriebs kann es zu einer nicht zulässigen Nutzung der Schlachteinrichtungen kommen, beispielsweise in Form von privat durchgeführten Schlachtungen kranker Tiere oder mittels unzulässiger Schlachtmethoden, geduldet durch den/die Betreiber:in. Zur Verhinderung einer solchen unzulässigen Nutzung der Schlachteinrichtungen, müssen technische Lösungen gefunden werden, um eine dauerhafte und zeitlich lückenlose Überwachung zumindest des Entladungsbereichs und des Zutriebs sicherzustellen.

Zu Paragraph 4d (4)

Wir sehen es als unerlässlich an, dass die Aufnahmen den zuständigen Behörden digital zum Abruf bereitgestellt werden. Das ist im Gesetz bisher nicht eindeutig



Tierschutz.
Weltweit.

vorgesehen. Dadurch würden aber die Veterinärbehörden deutlich entlastet und könnten ihre Zeit effizienter für tatsächliche Kontrollen statt Fahrtwege aufwenden. Außerdem entstehen bessere Möglichkeiten für unabhängige Kontrollen: sei es durch ein Rotationsprinzip bei der Sichtung der Aufnahmen oder durch den Einsatz von KI. Wir verarbeiten heutzutage schon äußerst sensible Daten über Onlineportale – denken Sie an elektronische Gerichtsakten, die elektronische Patientenakte oder auch die Steuererklärung – also können auch Videoaufnahmen sicher online verwahrt werden. Dabei müssen die Aufnahmen auch keineswegs laufend übermittelt werden – es reicht, sie einmal am Tag gebündelt zu übertragen. Die Betriebe haben daher die Möglichkeit, für die Videoüberwachung eine sehr sichere Infrastruktur einzurichten und die Videoaufnahmen trotz Fernzugriff lokal zu speichern. Das würde zum Beispiel so aussehen: Die Aufnahmen der Kamera werden über ein lokales Netzwerk ohne Internetzugriff an das lokale Speichermedium übermittelt werden, das ebenfalls nicht direkt ans Internet angeschlossen ist. Das erhöht die Sicherheit – denn ohne ständigen WLAN-Zugang wird auch das Risiko von Hackerangriffen minimiert. Dann werden die Aufnahmen einmal am Tag an die Behörde übermittelt – wenn auch das ohne WLAN erfolgt – also stattdessen über LAN-Kabel – erhöht das die Sicherheit noch zusätzlich. Die Behörde kann für das Videomaterial dann eine Datenplattform bereitstellen, wo die Schlachtbetriebe die Aufnahmen in geschützten Bereichen hochladen können. So können Betriebe im Besitz der Daten bleiben, während die Behörden gleichzeitig dauerhaften Zugriff auf die Aufnahmen haben, um sie im Rahmen des Gesetzes auszuwerten. Wenngleich das Videomaterial aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten ohnehin vor Behörden-Anfragen, bspw. im Rahmen des IFG, geschützt ist, ist es so gleich doppelt abgesichert, da die Betriebe im Besitz der Daten bleiben.



Wir regen zudem an, den in §4d Absatz4 Satz 1 vorgesehenen Speicher- und Bereitstellungszeitraum von derzeit 30 Tagen auf 90 Schlachtstage anzuheben. Die vorgesehene Frist erweist sich aus mehreren Gründen als unzureichend.

Zum einen vergeht zwischen der Feststellung oder Anzeige tierschutzrechtswidriger Zustände und der Aufnahme behördlicher Ermittlungen regelmäßig mehr Zeit, als ein 30-Tage-Zeitraum abbilden kann. Kurze Meldewege sind im Behördenalltag nicht immer gewährleistet; zudem benötigen die zuständigen Stellen ausreichend Zeit, um Hinweise zu prüfen, Zuständigkeiten zu klären und Ermittlungen einzuleiten. Eine zu knapp bemessene Speicherdauer birgt daher das Risiko, dass relevantes Beweismaterial unwiederbringlich verloren geht. Besonders im Falle von Anzeigen von Verstößen von externen Personen oder Whistleblowern können die Verstöße zeitlich weiter zurückliegen.

Der Hinweis im Gesetzentwurf auf den Grundsatz der Datenminimierung ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, trägt jedoch im vorliegenden Kontext nicht. Bei Maßnahmen, die dem Schutz von Leben und Wohlbefinden von Tieren sowie der Aufklärung möglicher Straftaten dienen, muss die Datenminimierung gegenüber einer effektiven Rechtsdurchsetzung angemessen abgewogen werden. Eine Speicherdauer von 90 Tagen wahrt weiterhin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, verbessert jedoch die Kontrollmöglichkeiten erheblich.

Zudem entspricht es behördlicher Praxis, bei festgestellten Verstößen auch vorangegangene Zeiträume in den Blick zu nehmen, um mögliche Muster oder systematische Missstände zu identifizieren. Dafür sind Aufnahmen erforderlich, die weiter zurückreichen als 30 Tage.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Speicherdauer auf 90 Tage sachlich geboten, um wirksame Kontrollen zu ermöglichen, die Aufklärung von Verstößen zu sichern und die tierschutzrechtlichen Anforderungen zuverlässig durchzusetzen.



Die behördliche Kontrolle hat für uns Priorität. Trotzdem sollten die Aufnahmen auch für innerbetriebliche Prüfungen durch den Tierschutzbeauftragten genutzt werden können. Im Gesetz ist dies derzeit nicht konkret vorgesehen. Das hatte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf angebracht.

Zu Paragraph 4d (5)

Im Gesetzentwurf ist bislang nicht geregelt, in welchem Umfang die stichprobenartigen Kontrollen durchgeführt werden müssen. Dies sollte jedoch im Gesetz verankert werden. Monatlich sollte mindestens eine Stichprobe von 34 Prozent der Betriebe überprüft werden. Damit wird rechnerisch der Begründung des Gesetzentwurfs entsprochen, die vorsieht, dass jeder Betrieb einmal im Quartal überprüft wird. Durch die monatliche Ziehung einer Stichprobe besteht für die Betriebe jeden Monat erneut die Möglichkeit, kontrolliert zu werden, wodurch ein kontinuierlicher Anreiz zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten wird.

Die Aufzeichnungen müssen zeitnah und in einem angemessenen Umfang kontrolliert werden. Auch wenn die Speicherdauer auf 90 Tage erhöht wird (Vgl. § 4d (4)), muss die routinemäßige Sichtung der Aufnahmen die vorangegangenen 30 Tage fokussieren, um bei Verstößen eine zeitnahe Intervention der Behörden zu ermöglichen. Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass unabhängig von der monatlich gezogenen Stichprobe jeder Betrieb mindestens einmal pro Jahr tatsächlich kontrolliert wird. Anlassbezogene Kontrollen aufgrund von konkreten Anhaltspunkten für Verstöße müssen zusätzlich durchgeführt werden und dürfen nicht zulasten der anlasslosen Routinekontrollen gehen.

Zur Auswertung der Aufnahmen sollte in den Veterinärbehörden geeignete Software zum Einsatz kommen, soweit nach dem Stand der Technik in geeigneter Qualität verfügbar. In § 4d Absatz 5 ist daher folgender Satz anzufügen: „Die zuständige



Tierschutz.
Weltweit.

Behörde kann die Sichtung nach Satz 1 auch mittels geeigneter Software durchführen.“ Die Behörden könnten somit gezielter die bereits von der Software als auffällig gemeldeten Aufnahmen prüfen.

Zu § 21 Absatz 1

Die in § 21 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr erscheint aus unserer Sicht unangemessen lang und sachlich nicht begründbar. Eine kürzere Frist von maximal sechs Monaten ist ausreichend und zumutbar.

Bereits heute setzen mehrere große Schlachtbetriebe freiwillig Videoüberwachungssysteme ein und verfügen somit über praktische Erfahrungen in Installation, Betrieb und Datenschutzumsetzung. Zudem ist die erforderlicheameratechnik problemlos am Markt verfügbar, technisch ausgereift und – wie an anderer Stelle dargelegt – wirtschaftlich ohne Weiteres tragbar.

Vor diesem Hintergrund besteht kein erkennbarer Bedarf für eine derart lange Anpassungszeit. Eine kürzere Übergangsphase würde eine zügigere Umsetzung der tierschutzrelevanten Verbesserungen ermöglichen, ohne die Betriebe unverhältnismäßig zu belasten. Sollte der Gesetzgeber unserer Forderung nach rechtlich korrekter Umsetzung des Tierschutzgesetzes folgen und die Pflicht zur Videoüberwachung auf alle geschlachteten Tiere unabhängig von der Schlachteinrichtung ausweiten, wäre angesichts der dadurch deutlich steigenden Anzahl betroffener Standorte und der damit verbundenen zusätzlichen Vorabkontrollen durch die zuständigen Veterinärbehörden eine längere Übergangsfrist grundsätzlich vertretbar.

Quellen

1. Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT). Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels



Tierschutz.
Weltweit.

Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 GGO. 2024.

[https://djgt.de/wp-](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN)

[content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN)
[AL.pdf](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/03/24_02_29_DJGT_StN_Ref_E_TierSchG_Verbaendeanh_2_2024_FIN)

2. Bülte J, Felde B, Maisack C, Herausgeber. Reform des Tierschutzrechts: die

Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata. 1. Auflage. Nomos; 2022. (Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft). [https://www.nomos-](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478.pdf)

[elibrary.de/10.5771/9783748928478.pdf](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478.pdf). <https://doi.org/10.5771/9783748928478>

3. Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa e.V. (PAKT). Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 zu einem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung. 2024.

[https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-](https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf)

[ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf](https://www.paktev.de/downloads/Stellungnahme_PAKT_zum_BMEL-ReferentenEntwurf_vom_Feb2024_eines_Gesetzes_zur_Aend_TierSchG_2024-03-01kk.pdf)

4. Clemens Frisch, Silke Lautenschläger, Kristin Merl. Tierschutzkontrollen während der Schlachtung – ein Erfahrungsbericht aus dem Regierungsbezirk Darmstadt.

Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle. 2018;25(3).